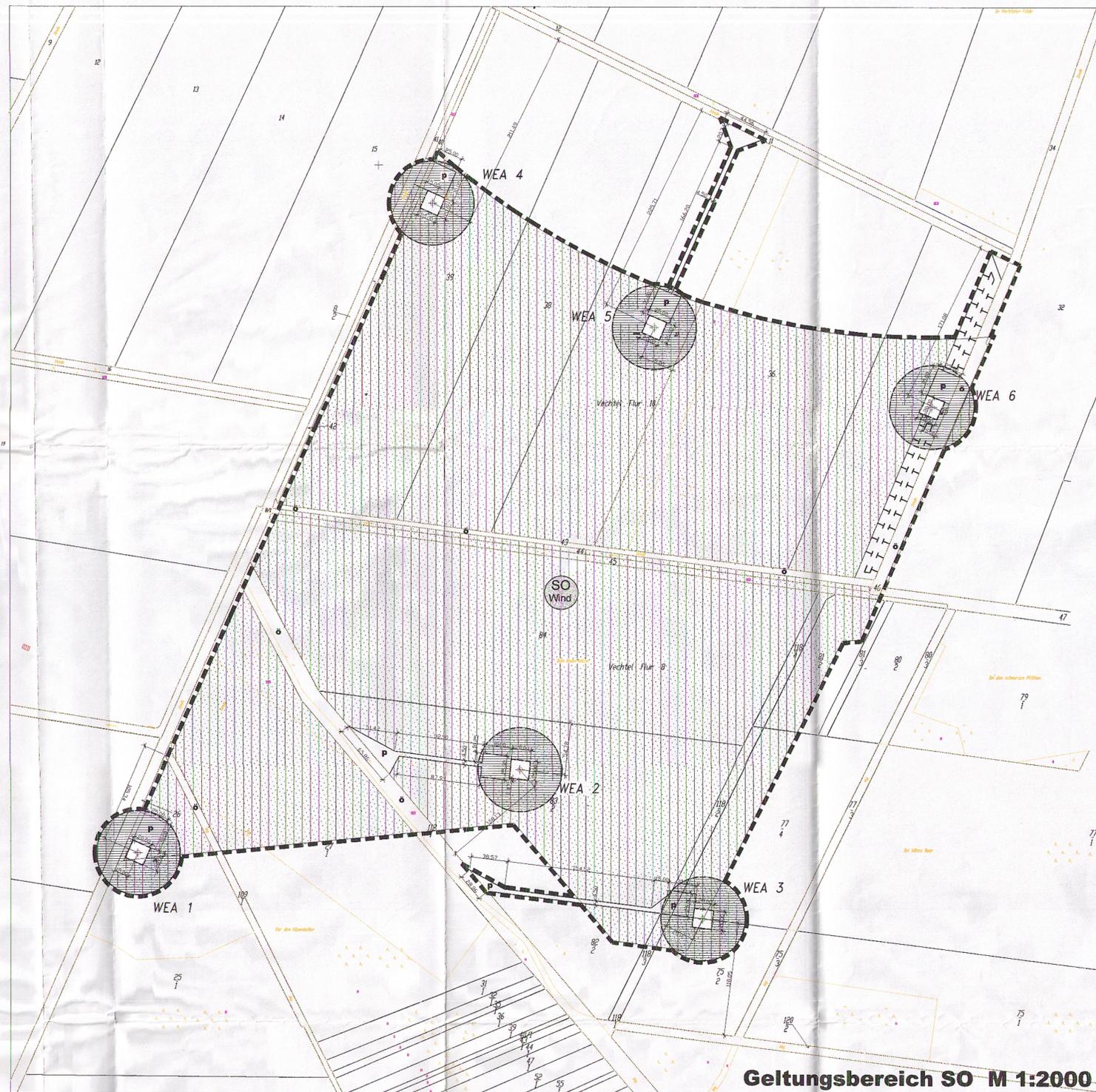


**Hinweis:**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleanteile, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Eigentümer der Anlagen oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



**Geltungsbereich SO M 1:2000**

**Textl. Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Sondergebiet (Geltungsbereich SO) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen.

1.2. Zulässig im Geltungsbereich SO sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen, die landwirtschaftliche Nutzung sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

1.3. Das ausgewiesene Gebiet (Geltungsbereich K 1) wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es dient dazu, die im Geltungsbereich SO entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich K 1 werden somit den Eingriffen im Sondergebiet zugeordnet (vgl. TF 6.4).

1.4. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgetriggerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Wert von 4 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

1.5. Gemäß der TA Lärm 1998 ist sicherzustellen, dass der vom Windpark abgestrahlte Lärm an den im Umfeld gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionswerte für den Beurteilungspegel tags (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) von 60 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von 45 dB(A) nicht überschreitet. Um dieses zu gewährleisten, darf nach den Lärmprognoseberechnungen von jeder Windenergieanlage (WEA) maximal ein Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) abgestrahlt werden. Diese Schallleistungspegel sind gutachterlich nachzuweisen.

1.6. Jede der Windenergieanlagen ist mit einer Sensorik oder einem vergleichbaren Mechanismus zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszustatten, die in das Sicherungssystem einbezogen sind. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Die Anzahl der Windkraftanlagen wird auf maximal 6 festgesetzt.

2.2. In dem als überbaubare Flächen (Typ a: Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen) festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenversiegelung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Versiegelung für die Zuwegung. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.3. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m<sup>2</sup> für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.4. In den überbaubaren Flächen (Typ b: Flächen, die vom Rotor überstrichen werden) sind lediglich die Rotorblätter im Luftraum über der gesamten Grundfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

2.5. Die Nabenhöhe darf max. 100,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen, die Gesamthöhe maximal 145 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.

2.6. Als maximale Höhe wird für die Transformatorstation eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

**3. Bauweise, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

3.2. Die Transformatorstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von den horizontalen Mittelpunkten der Tragtürme der Windenergieanlagen entfernt sein.

**4. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Nutzung ist nur für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlagen sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

4.2. Die maximale Breite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.

4.3. Bestehend der Wege ist eine Anschüttung bis auf Weghöhe von je 2 m Breite zulässig, um einen eventuellen Höhenunterschied zwischen Wegoberfläche und Gelände sanft auszugleichen.

**5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit den §§ 56 und 98 NBauO)

5.1. Es sind dreifarbige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2. Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind nicht reflektierende Farben zu verwenden, Farbschattierungen sind unzulässig.

5.3. Im Geltungsbereich SO dieses Bebauungsplanes darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4. Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB und Zuordnung gem. § 9 Abs. 16a) BauGB)

6.1. Die in der Begründung und der TF 6.4 benannten und in der Planzeichnung festgesetzten Kompensationsflächen im Geltungsbereich SO sowie im Geltungsbereich K 1 sind zu sichern, herzurichten und zu pflanzen.

6.2. Die Kompensationsflächen sind gemäß Vorgaben der Begründung herzurichten und zu pflanzen.

6.3. Die Maßnahmen gemäß TF 6.1 bis 6.2 sind in der auf den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage folgenden Pflanzperiode (Auffpflanzungen) durchzuführen bzw. mit Baubeginn (Starkstreu) einzuleiten.

6.4. Die gemäß Begründung durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich der im Geltungsbereich SO festgesetzten Fläche (Gemarkung Vechtel, Flur 10, Flurstück 35) sowie im Geltungsbereich K 1 (Gemarkung Vechtel, Flur 10, Flurstücke 30 und 31) werden den Eingriffen im Sondergebiet im Geltungsbereich SO zugeordnet.

**7. Hauptversorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1. Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Bippen mit örtlicher Bauvorschrift "Windpark Vechtel-Handrup"**

**Präambel und Aufzettelung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 des Niedersächsischen Bauordnungs- und des § 49 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NdsO) hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Windpark Vechtel-Handrup" bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen sowie dem untenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Bippen, den 16. Dez. 2003

**Aufzettelungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 02.02.03 die Aufzettelung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen. Der Aufzettelungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.02.03 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Bippen, den 16. Dez. 2003

**Planmutterlage**

Kartegrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel, Flur 10, Maßstab 1:2000

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300)).

Die Planmutterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.05.02). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Osnabrück Osnabrück, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift) **Planverfasser**

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 wurde ausgearbeitet von: Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinnig - Ulmenweg 17 - 26188 Edevecht-Widenhof

F. Sinnig Edevecht, den 02.02.03

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 02.02.03 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.02.03 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.02.03 bis 12.02.03 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuzeigen.

Bürgermeister Bippen, den 16. Dez. 2003

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bippen hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.03 als Satzung gemäß § 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bürgermeister Bippen, den 16. Dez. 2003

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Windpark Vechtel-Handrup" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.12.03 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 ist damit am 16.12.03 rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister Bippen, den 02. Feb. 2004

**Vertretung von Verfassern und Formvorschriften**

Inschalt eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 ist die Vertretung von Verfassern und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Bippen, den \_\_\_\_\_

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Bippen, den \_\_\_\_\_

**Begründung**

Diese Ausfertigung des Bebauungsplans stimmt mit der Urschrift überein

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Bippen, den \_\_\_\_\_

- 1 Art der baulichen Nutzung**  
 Sondergebiet (Windkraftanlagen)
- 2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
--- Baugrenze  
--- überbaubare Fläche Typ a (Fläche für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen)  
--- überbaubare Fläche Typ b (vom Rotor überstrichene Fläche)
- 3 Flächen für die Landwirtschaft**  
 Fläche für die Landwirtschaft
- 4 Verkehrsflächen**  
 öffentlich vorhanden  
 besondere Zweckbestimmung; privat; neu
- 5 Sonstige Planzeichen**  
--- Grenze des baulichen Geltungsbereiches des B-Planes

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24**  
**Windpark Vechtel-Handrup**  
**M 1:2000**  
**Stand: 15.12.03**

